

Monac. ^a) (vgl. Hahn's Tabelle zu S. 96)¹⁾. Da wir über die im Cod. S. M. wahrscheinlich enthaltene sog. kleinere Briefsammlung nichts Näheres wissen, können wir den Vergleich nur betreffs der von ep. 50 an folgenden Briefe anstellen. Die Reihenfolge derselben ist in beiden Handschriften dieselbe, nur schiebt Monac. epp. 67. 51. 43. ein. Die, in den Copien aus Cod. S. M. weggelassenen Schlussverse von ep. 9 fehlen auch im Monac., während sie im Carlsr. und Vind. enthalten sind. Der Schluss von ep. 59 ist in den Abschriften des Dominikanercodex derselbe wie im Monac. und Vind., während Carlsr. denselben erweitert. Entscheidend ist aber der Umstand, dass sämtliche Copien des Cod. S. M. das Duplicat von ep. 15 an derselben Stelle enthalten, an der es im Monac. steht. Sie gleichen hierin dem aus dem Monac. stammenden Ingolstädter Codex (Monac. ^b) und zeigen, dass der Cod. S. M. ebenfalls aus der Münchener Handschrift abgeschrieben ist. Gegen das umgekehrte Verhältniss spricht der Umstand, dass im Monac. ep. 15 auch an zweiter Stelle vollständig ist. Im Vallic. C. 15 und Vatic. 4898 ist das Duplicat dieses Briefes gleich unvollständig. Hieraus ist zu schliessen, dass die Abkürzung des Briefes bereits in ihrem Original, dem Cod. S. M., erfolgt war. Carlsr. hat ep. 15 nur einmal und zwar an erster Stelle, Vind. ebenfalls nur einmal, aber an zweiter Stelle. Die dem Carlsr. im Unterschied von Mon. speciell eigenthümlichen Briefe von ep. 76 incl. an fehlen dem Cod. S. M.

Im Monac. ist ein Blatt herausgeschnitten (vgl. Jaffé p. 227 not. a und p. 229 not. a) und in Folge dessen der letzte Theil von ep. 81 (von 'te narrante prospeximus' an) und der Anfang von ep. 82 (bis 'vel cuiuscunque') nicht mehr vorhanden. Die Apographa des Dominikanercodex enthalten beide Briefe vollständig. Nach Seiters (a. a. O. S. 4) sind im Ingolstädter Codex (= Monac. ^b) für das herausgeschnittene Blatt der Mainzer Handschrift (Monac. ^a) 13 Zeilen leer gelassen. Da Monac. ^b i. J. 1497 angefertigt ist (Seiters a. a. O., Jaffé p. 9 not. 2), schliesst Seiters mit Recht, dass die erwähnte Verstümmelung des Münchener Codex bereits vor diesem Jahre erfolgt ist. Da nun der nach meiner Deduction aus dem Monac. ^a stammende Codex S. M. die beiden Briefe vollständig enthielt, muss er zu einer Zeit geschrieben sein, da die Briefe noch in der Münchener Handschrift standen, also vor d. J. 1497. Mon. ^a wurde bis zum Jahre 1789 in Mainz aufbewahrt. (Jaffé p. 9). Verbinden wir mit diesem Sachverhalt den Umstand, dass Cod. S. M. dem Cardinal Turrecremata gehörte und dass dieser sich c. 1499 in Mainz aufhielt, so ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass die Handschrift damals in den Besitz

1) In derselben ist zu ändern: 38. 42. 45. 44.